

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches im Rahmen von Schulpartnerschaften

RdErl des MK vom 21.4.2005 – 22-82021
inclusive Änderung vom 18.4. 2007

1. Grundsätze und Förderabsichten

Das Kultusministerium fördert den internationalen Schüleraustausch im Rahmen von Schulpartnerschaften auf der Grundlage der Ziele und Wertvorstellungen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.7.1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.1.2005 (GVBl. LSA S. 44), sowie des im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 27.8.1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.1.2005 (GVBl. LSA S. 46), verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Ziel ist dabei die Entwicklung von interkultureller, internationaler, Europa- und Fremdsprachenkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Europakompetenz beinhaltet ein solides Grundlagenwissen über Europa und die Staaten der Europäischen Union, verbunden mit der Fähigkeit, sich im europäischen Rahmen zu bewegen und zu verständigen.

Interkulturelle Kompetenz führt nicht nur zur Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt, sondern sieht auch die darin liegende Bereicherung für die eigene Kultur.

Fremdsprachenkompetenz umfasst den Erwerb umfangreicher Fremdsprachenkenntnisse und die Förderung der Mehrsprachigkeit.

2. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Kultusministerium gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, geändert durch RdErl. vom 4.9.2003, MBl. LSA S. 657) Zuwendungen zur Durchführung internationaler Schulaustauschmaßnahmen, an denen ein erhebliches Landesinteresse besteht und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können.

Der internationale Schüleraustausch dient vorwiegend dem Ziel, internationale Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, landeskundliche Kenntnisse zu vermitteln, Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen, die Motivation zum Fremdspracherwerb zu erhöhen sowie interkulturelle Kompetenz zu fördern. Die Austauschmaßnahmen finden auf der Grundlage von Schulpartnerschaften statt und folgen dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sie beinhalten die Komponente der Begegnungen am Ort des Partners und die Begegnungen mit dem ausländischen Partner am eigenen Ort.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Internationale Schulaustauschmaßnahmen sind schulische Veranstaltungen. Die Zuwendung erfolgt für die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Schulen in Sachsen-Anhalt.

Gegenstand der Förderung sind

- a. bei Begegnungen am Ort des Partners die Kosten für die An- und Abreise zum oder vom Partner im Ausland sowie zur Programmrealisierung (z. B. Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort) sowie für Unterkunft und Verpflegung, soweit diese nicht vom ausländischen Partner oder Dritten übernommen werden,
- b. bei Begegnungen am eigenen Ort die Kosten zur Programmrealisierung (Fahrtkosten vor Ort, Veranstaltungskosten, Kosten für Projektmaterial), im Ausnahmefall Kosten für Unterbringung und Verpflegung soweit diese in Jugendherbergen oder Schullandheimen erfolgt.

Für begleitende Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen, ebenso für Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Zuwendungsgeber gehören. Für begleitende Lehrkräfte findet der RdErl. des MK über Reisekosten für Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen aus Anlass von Schulfahrten sowie sonstigen genehmigten Schulveranstaltungen vom 17.10.2002 (GVBl. LSA S. 279), geändert durch RdErl. vom 25.9.2003 (SVBl. LSA S. 332), Anwendung.

4. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt. Der Antragstellende leitet die Zuwendung an die durchführende Schule weiter.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Begegnung findet im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft statt oder dient der Anbahnung einer Schulpartnerschaft;
- b) Hauptbestandteil des Programms sind neben landeskundlichen Aspekten gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit;
- c) die Unterbringung erfolgt in der Regel auf der Basis von Gegenseitigkeit in Gastfamilien;
- d) die Begegnung dauert mindestens vier Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag);
- e) die Gruppengröße sollte mindestens zehn Schülerinnen und Schüler betragen, bei benachteiligten Schülerinnen und Schülern mindestens fünf,
- f) die förderfähige Gruppengröße wird auf maximal 30 Schülerinnen und Schüler pro Begegnung begrenzt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

6.2 Vor Antragstellung ist die Möglichkeit der Nutzung von Fördermitteln aus europäischen und sonstigen Bildungsprogrammen zu prüfen. Diese Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6.3 Bei Begegnungen am Ort des Partners kann ein Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 500 Euro pro Schülerin oder Schüler und Fahrt zur ausländischen Partnerschule gewährt werden. Bei der Teilnahme von körperlich oder geistig behinderten Schülerinnen und Schülern kann der Zuschuss pro Schülerin oder Schüler und Fahrt maximal 750 Euro betragen.

6.4 Bei Begegnungen am eigenen Ort kann ein Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung von 5 Euro pro Aufenthaltstag je Gastschülerin und –schüler, jedoch maximal 1500 Euro pro Begegnung gewährt werden. Bei der Teilnahme von körperlich oder geistig behinderten Schülerinnen und Schülern kann der Festbetrag bis zu 7,50 € betragen.

6.5 Es liegt im Ermessen des Zuwendungsempfängenden, den Zuschuss unter Berücksichtigung sozialer Komponenten einzusetzen.

6.6 Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- a) Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden,
- b) Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden, soweit die Unterkunft nicht in Gastfamilien erfolgt,
- c) Verwaltungsausgaben (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Mietkosten für technische Geräte und erforderliche Räumlichkeiten, Druckkosten, Telefon/Fax, Fotokopien),
- d) Eintrittsgelder,
- e) Honorarkosten (maximal 18,00 Euro pro Stunde).

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular,
- b) Kosten- und Finanzierungsplan (ggf. Kostenvoranschlag für Transportmittel),
- c) ein detailliertes Programm.

Mit dem Fragebogen zu Schulpartnerschaften und interkulturellen Begegnungsprojekten kündigen die Schulen die beabsichtigten internationalen Schulaustauschmaßnahmen bis zum 15.10. des Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Landesverwaltungsamt an.

Der konkrete Antrag (Anlage) muss spätestens am 15.3. des Jahres dem Landesverwaltungsamt vorliegen. Eine spätere Abgabe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Landesverwaltungsamt erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfängenden.

7.3 Verwendungsverfahren

Der Zuwendungsempfängende legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind beizufügen:

- a) eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der durchführenden Schule,

b) ein Sachbericht, der von der Partnerschule bestätigt ist und aus dem die unterrichtsergänzenden Bestandteile oder die Projektarbeit während der Austauschmaßnahme hervorgehen.

c) bei Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen die Originalbelege und

d) eine Bescheinigung, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Die Fördersätze sind anzuwenden auf Austauschprojekte ab dem 1. 1. 2007.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am 1.8. 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.7. 2010 außer Kraft.

(Der Änderungserlass trat am Tage nach seiner Veröffentlichung, am 18.4.2007, in Kraft.)